

Dr. M. A. Niggli
Professor an der Universität Freiburg
Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie
Privat: Längmatt 26. 3280 Murten
Universität: Seminar für Strafrecht. Av. Beauregard 11. 1700 Freiburg
Mail: marcel.niggli@unifr.ch
Web: www.unifr.ch/lman

GUTACHTEN
(Auftrag vom 1. Juli 2003)

betreffend

Verstoss gegen das Tierschutzgesetz

im Auftrag des:
Vereins gegen Tierfabriken (VgT)

zuhanden von:
Herrn Dr. Erwin Kessler
Im Büel 2
9246 Tuttwil

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen.....	3
A.	Sachverhalt.....	3
B.	Die Fragen.....	3
C.	Verwendete Dokumente.....	3
II.	Frage 1: Durfte das fragliche Strafverfahren wegen Verstosses gegen das TSchG gestützt auf Art. 1 StGB eingestellt werden?.....	3
A.	Das Legalitätsprinzip.....	3
1.	<i>Begriff und Funktion</i>	3
2.	<i>Anwendungsbereich</i>	4
3.	<i>Ausprägungen</i>	4
B.	Das Bestimmtheitsgebot im Besonderen.....	5
1.	<i>Begriff des Bestimmtheitsgebots</i>	5
2.	<i>Adressat des Bestimmtheitsgebots</i>	6
C.	Einstellung eines Strafverfahrens wegen Verstosses gegen das TSchG gestützt auf das Bestimmtheitsgebot?.....	6
D.	Fazit.....	8
III.	Frage 2: Verstösst die sogenannte Anbindehaltung von Pferden gegen die Tierschutzgesetzgebung?.....	9
A.	Vorbemerkung.....	9
B.	Die Tierschutzgesetzgebung im Allgemeinen.....	9
1.	<i>Zweck und Anwendungsbereich</i>	9
2.	<i>Grundsätze der Tierhaltung</i>	9
3.	<i>Strafbestimmungen</i>	10
C.	Das Verbot der Anbindehaltung im Besonderen.....	11
1.	<i>Begriff der Anbindehaltung</i>	11
2.	<i>Vorschriftswidrige Tierhaltung (Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG)</i>	11
a.	<i>Grundlagen</i>	11
b.	<i>Anbindehaltung bei Pferden als vorschriftswidrige Tierhaltung?</i>	12
3.	<i>Tierquälerei (Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG)</i>	16
a.	<i>Grundlagen</i>	16
b.	<i>Anbindehaltung von Pferden als Tierquälerei?</i>	17
4.	<i>Exkurs: Unbestimmtheit dieser Regelungen?</i>	18
D.	Fazit.....	19
IV.	Zusammenfassung.....	20
A.	Zu Frage 1:.....	20
B.	Zu Frage 2:.....	20
V.	Literaturverzeichnis.....	21

I. Vorbemerkungen

A. Sachverhalt

Am 30. September 2001 hat Herr Dr. Erwin Kessler namens des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) beim Untersuchungsamt Uznach Strafanzeige gegen Max Anrig wegen Verstosses gegen das TSchG eingereicht, die von dort an das Kantonale Untersuchungsamt weitergeleitet wurde. Die zuständige Untersuchungsrichterin lic. iur. Ursula Brasey teilte dem Verzeiger im Schreiben vom 19. Mai 2003 mit, dass das Verfahren mit Entscheid vom 25. April 2003 abgeschlossen worden sei.

B. Die Fragen

Zu beantworten sind die folgenden Fragen:

1. Durfte das fragliche Strafverfahren wegen Verstosses gegen das TSchG gestützt auf Art. 1 StGB eingestellt werden?
2. Verstösst die sogenannte Anbindehaltung von Pferden gegen die Tierschutzgesetzgebung?

C. Verwendete Dokumente

Das vorliegende Gutachten beruht auf dem folgenden Dokument:

Brief von Frau Untersuchungsrichterin lic.iur. Ursula Brasey vom 19. Mai 2003 an Dr. Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), Im Büel 2, 9546 Tuttwil.

II. Frage 1: Durfte das fragliche Strafverfahren wegen Verstosses gegen das TSchG gestützt auf Art. 1 StGB eingestellt werden?

A. Das Legalitätsprinzip

1. Begriff und Funktion

Nach Art. 1 StGB macht sich nur strafbar, wer ein Delikt begeht, das ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Dieses sog. Legalitätsprinzip dient nicht nur der

Rechtssicherheit im Allgemeinen, sondern insbesondere der Angeschuldigte soll damit vor der Willkür der Strafbehörden geschützt werden.¹ Im Kern geht es mithin darum, dass niemand in unvorhersehbarer Weise angeklagt und verurteilt werden darf.

Das Legalitätsprinzip bildet daher den Eckpfeiler jeder modernen Strafrechtsordnung. Das zeigt sich nicht nur an seiner Einordnung ganz zu Beginn des StGB, der Grundsatz ist auch in Verfassung (Art. 9) und EMRK (Art. 7 Abs. 1) verankert.²

2. Anwendungsbereich

Der in Art. 1 StGB festgeschriebene Grundsatz ist nach völlig unbestrittener Lehre und Praxis nicht nur für Delikte zu beachten, die im Besonderen Teils des StGB normiert werden, sondern gilt auch im Nebenstrafrecht. Das ergibt sich nicht nur aus seiner verfassungsmässigen bzw. völkerrechtlichen Verankerung, sondern auch aus Art. 333 StGB.³

3. Ausprägungen

Lehre und Rechtsprechung haben versucht, das Legalitätsprinzip inhaltlich weiter auszudifferenzieren. Heute ist allgemein anerkannt, dass sich mindestens die folgenden Grundsätze aus Art. 1 StGB ableiten lassen⁴:

¹ BOTSCHAFT 1918, 8; GERMANN, Kommentar, Vor Art. 1 N 1; THORMANN/OVERBECK, StGB, Art. 1 N 6; WAIBLINGER, ZBJV 1955, 224; LOGOZ/SANDOZ, AT, Art. 1 N 4; TRECHSEL, Kommentar, Art. 1 N 3; RIKLIN, AT, § 2 N 8; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER-POPP, Art. 1 N 3.

² Vgl. dazu auch HAEFLIGER/SCHÜRMAN, EMRK, 243 ff.; VILLIGER, EMRK, Art. 7; FROWEIN/PEUKERT, EMRK, Art. 7.

³ TRECHSEL/NOLL, AT, 53; TRECHSEL, Kommentar, Art. 1 N 7; STRATENWERTH, AT/1, § 4 N 6; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER-POPP, Art. 1 N 8.

⁴ Die Terminologie ist zum Teil nicht ganz einheitlich; inhaltlich lassen sich indes - was diese Grundsätze betrifft - kaum Unterschiede ausmachen, vgl. nur WAIBLINGER, ZBJV 1955, 231 ff.; GERMANN, Kommentar, Art. 1, v.a. N 3 ff.; HAFTER, AT, 11 ff.; SCHWANDER, StGB, Nr. 113; SCHULTZ, AT/1, 52 f.; SEELMANN, AT, 26 f.; TRECHSEL, Kommentar, Art. 1 N 20 ff.; TRECHSEL/NOLL, AT, 52 f.; RIKLIN, AT, § 2 N 9 ff.; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER-POPP, Art. 1 N 15 ff.; REHBERG/DONATSCH, I, 27 ff.; STRATENWERTH, AT/1, § 4 N 9 ff.; aber auch bereits STOOSS, Grundzüge, I, 129 und LISZT, Lehrbuch, 84 ff.

- Analogieverbot

Straftatbestände dürfen nicht analog, also sinngemäss angewendet werden. Die Grenzen zwischen zulässiger Auslegung und unzulässiger Analogiebildung ist indes umstritten, so dass die Abgrenzung im Einzelfall grösste Schwierigkeiten bereiten kann.

- Verbot von strafschärfendem Gewohnheitsrecht

Strafnormen müssen schriftlich festgehalten sein. Blosses Gewohnheitsrecht vermag also die Bestrafung eines Angeschuldigten mit Blick auf Art. 1 StGB nicht zu rechtfertigen.

- Rückwirkungsverbot

Jede Bestrafung hat auf der Grundlage jener Gesetze zu erfolgen, die im Zeitpunkt der Tatbegehung in Kraft waren. Der spätere Erlass einer Strafnorm erlaubt die Bestrafung eines früher begangenen Delikts nicht. Dieser Grundsatz wird in Art. 2 Abs. 1 StGB wiederholt.

- Bestimmtheitsgebot

Das Bestimmtheitsgebot ist jene Ausprägung des Legalitätsprinzips, die vom Untersuchungsrichteramt St. Gallen angerufen wurde, um die Einstellung des Strafverfahrens in casu zu rechtfertigen. Auf diesen Grundsatz ist daher näher einzugehen.

B. Das Bestimmtheitsgebot im Besonderen

1. Begriff des Bestimmtheitsgebots

Das Bestimmtheitsgebot als Ausprägung des Legalitätsprinzips verlangt, dass Straftatbestände gesetzlich präzise umschrieben werden. Unzulässig sind also sehr allgemein gehaltene Strafnormen.⁵

Die Bestimmtheit sprachlicher Äusserungen lässt sich indes nicht exakt eruieren; Bestimmtheit ist nicht quantifizierbar.⁶

2. Adressat des Bestimmtheitsgebots

Das (aus Art. 1 StGB abgeleitete) Bestimmtheitsgebot richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber.⁷ Dieser ist verpflichtet, Straftatbestände mit der erforderlichen Genauigkeit zu fassen.

Die rechtsanwendenden Behörden hingegen sind gemäss Art. 191 BV an erlassene Bundesgesetze⁸ gebunden, sie dürfen also in entsprechenden Erlassen verankerte Strafnormen zwar auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot hin überprüfen⁹, sind aber verpflichtet, auch unbestimmte Strafnormen anzuwenden.^{10,11}

C. *Einstellung eines Strafverfahrens wegen Verstosses gegen das TSchG gestützt auf das Bestimmtheitsgebot?*

Das Untersuchungsrichteramt des Kantons St. Gallen hat das Strafverfahren in casu mit der folgenden Begründung eingestellt:

"[...] strafbar ist [nur], wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. Das bedeutet, dass eine Verurteilung und Bestrafung nicht allein auf Richtlinien abstützen kann, sondern nur dann erfolgen darf, wenn sie von einem Rechtssatz vorgesehen ist, was hier nicht der Fall ist, da der Bundesrat von der ihm in Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 TSchG eingeräum-

⁵ Zum Bestimmtheitsgebot eingehend RITTER, Bestimmtheit, v.a. § 3 und 4.

⁶ Vgl. v.a. STRATENWERTH, AT/1, § 4 N 14; ferner WOLFFERS, ZBJV 1986, 576.

⁷ WOLFFERS, ZBJV 1986, 576; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER-POPP, Art. 1 N 31; HAEFLIGER/SCHÜRMAN, EMRK, 243.

⁸ Anders ist es bei kantonalen Erlassen, vgl. etwa BGE 109 Ia 273 ff.; 112 Ia 107, 112 f.; 117 Ia 472 ff.

⁹ BGE 105 Ib 165, 168 f.; HALLER, Kommentar, Art. 113 N 205; HANGARTNER, Kommentar, Art. 191 N 7; HÄFELIN/HALLER, Bundesstaatsrecht, N 2089.

¹⁰ WOLFFERS, ZBJV 1986, 576; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER-POPP, Art. 1 N 31; sinngemäss auch RITTER, Bestimmtheit, 317 f.; allgemein zur Kognition des Strafrichters: BGE 113 Ia 165, 169; REHBERG, StGB, 28; zur Tragweite von Art. 113 Abs. 3 aBV bzw. Art. 191 BV: HALLER, Kommentar, Art. 113 N 142 ff.; HANGARTNER, Kommentar, Art. 191, v.a. N 8 ff.; KÄLIN, Verfassungsgerichtsbarkeit, N 7 ff.; HÄFELIN/HALLER, Bundesstaatsrecht, N 2086 ff. Anders scheinbar BGE 119 IV 242, 244 (wo die Vereinbarkeit von Art. 305^{bis} StGB [Geldwäscherei] mit dem Bestimmtheitsgebot überprüft - und bejaht - wurde).

¹¹ Nichts Anderes ergibt sich aus der Tatsache, dass das Bestimmtheitsgebot nicht nur in EMRK und BV, sondern auch im StGB (Art. 1) verankert ist: Widersprechen sich zwei bundesgesetzliche Regelungen, kommen die allgemeinen Kollisionsregeln zur Anwendung, es gilt mithin das TSchG als jüngeres Recht (vgl. dazu auch HALLER, Kommentar, Art. 113 N 216 und HANGARTNER, Kommentar, Art. 191 N 22 f.).

ten Kompetenz in Bezug auf Pferdehaltung (bislang) keinen Gebrauch gemacht hat und das vorgeworfene Verhalten nicht unter die allgemeinen Tierschutzbestimmungen subsumierbar ist.“

Diese Argumentation beruht offenbar auf zwei unterschiedlichen Teilargumenten: Zunächst wird festgehalten,

- (a) der Bundesrat habe (noch) keine besondere Bestimmung betreffend die Pferdehaltung erlassen, und
- (b) unter die allgemeinen Bestimmungen des TSchG lasse sich das in Frage stehende Verhalten in casu nicht subsumieren.

Beide Teilargumente gehen am Kern der Problematik vorbei: Ob der Bundesrat die Bestimmungen betreffend die Pferdehaltung weiter konkretisiert hat (a), bleibt für die Strafbarkeit des Verhaltens eines potentiellen Täters ohne Einfluss. Die fehlende Präzisierung kann höchstens dazu führen, dass die Norm mit Blick auf Art. 1 StGB als nicht ausreichend bestimmt erscheint.¹² Selbst wenn dies der Fall *wäre*, könnte dies die Strafverfolgungsbehörden – wie ausgeführt – nicht von ihrer Pflicht entbinden, die Strafbestimmung anzuwenden.¹³

Ob das Verhalten eines potentiellen Täters unter die Bestimmungen des TSchG subsumierbar ist, interessiert im Zusammenhang mit Art. 1 StGB (und auf diese Norm wird die Einstellung des Verfahrens abgestützt) nur dann, wenn die Subsumtion an der fehlenden Bestimmtheit der Norm scheitert. Das kann aber

¹² Sicher falsch wäre es, davon auszugehen, das schweizerische Recht kenne gar keine entsprechende Strafbestimmung, obwohl selbst diese Interpretation der zitierten Textstelle nicht ganz abwegig erscheint. Das TSchG kennt *offensichtlich* einschlägige Strafnormen, vgl. dazu nachfolgend, Frage 2.

¹³ Vgl. etwa auch Obergericht SO, 16.2.1995, SOG 1995, Nr. 17, wo aus Art. 27 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 TSchG die Pflicht abgeleitet wird, dass ein Jäger einen angeschossenen Hund sofort von seinen Leiden zu erlösen hat, obwohl die genannten Strafnormen ebenfalls kaum als ausreichend bestimmt erscheinen ("misshandeln"). Richtigerweise wurde in dieser Entscheidung die Frage nach Art. 1 StGB noch nicht einmal aufgeworfen. Vgl. auch Verwaltungsgericht BE, 10.8.1993, BVR 1994, 374 ff., wo die Beschlagnahme unter anderem damit gerechtfertigt wurde, den Tieren sei ihre Bewegungsfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt worden (ähnlich: Verwaltungsgericht BE, 21.5.1992, BVR 1993, 122 ff. und 134 ff.; ferner Verwaltungsgericht AG, 15.2.1990, AGVE 1990, 153 ff.). Anderer Ansicht ist aber das Obergericht Solothurn, 2.6.2000, SOG 2000, Nr. 11: Art. 25 TSchG verletze – ebenso wie die Art. 27-29 TSchG – das Bestimmtheitsgebot und dürfe daher nicht angewendet werden.

wiederum nicht der Fall sein: Bundesgesetze müssen auch dann angewendet werden, wenn sie als verfassungswidrig erscheinen.

Im Übrigen gilt: Wo eine Norm zu wenig genau gefasst ist, besteht für die Strafverfolgungsbehörden regelmässig ein zu grosser Ermessensspielraum, eine Subsumtion ist in solchen Fällen mithin nicht ausgeschlossen, sondern "zu einfach".

Schliesslich: Bei genauerem Hinsehen erweisen sich die Strafbestimmungen des TSchG als nicht weniger unbestimmt als zahlreiche andere Normen, etwa des StGB, auch. Auf diesen Punkt wird in einem separaten Abschnitt näher einzugehen sein.¹⁴

D. Fazit

Das Legalitätsprinzip soll den Rechtsunterworfenen in erster Linie vor willkürlicher und unvorhersehbarer Bestrafung schützen. Deshalb verlangt Art. 1 StGB, dass der Tatbestand mit ausreichender Genauigkeit umschrieben wird.

Dieses sog. Bestimmtheitsgebot richtet sich indes primär an den Gesetzgeber. Der Rechtsanwender ist gemäss Art. 191 BV verpflichtet, Bundesgesetze anzuwenden, auch und soweit sie mit der Verfassung in Widerspruch stehen.

Ein Strafverfahren kann mithin gestützt auf Art. 1 StGB (oder die entsprechenden Grundlagen von BV oder EMRK) nicht eingestellt werden, soweit die fragliche Strafbestimmung in einem Bundesgesetz verankert ist.

Vorliegend wurde Strafanzeige wegen einer Verletzung des TSchG eingereicht. Das TSchG ist fraglos ein Bundesgesetz im beschriebenen Sinne. Die Aufhebung des entsprechenden Strafverfahrens widerspricht mithin Art. 191 BV.

¹⁴ Vgl. nachfolgend, Frage 2, Abschnitt C., 4, Seite 18. Auf die (kontroverse) Frage, ob in Fällen krasser Verfassungswidrigkeit allenfalls auf eine Anwendung von Bundesgesetzen verzichtet werden darf, muss daher nicht näher eingegangen werden (vgl. zu dieser Frage statt vieler: HANGARTNER, Kommentar, Art. 191 N 30 f., mit weiteren Hinweisen).

III. Frage 2: Verstösst die sogenannte Anbindehaltung von Pferden gegen die Tierschutzgesetzgebung?

A. Vorbemerkung

Das Untersuchungsrichteramt des Kantons SG hat das fragliche Strafverfahren gestützt auf Art. 1 StGB zu Unrecht eingestellt. Damit ist indes die Strafbarkeit der Anbindehaltung von Pferden (also des angezeigten Verhaltens) noch nicht positiv begründet. Dieser Nachweis ist in diesem zweiten Schritt zu erbringen.

In Frage kommt dabei eine Bestrafung nach Art. 29 Ziff. 1 lit. a (vorschriftswidrige Tierhaltung) oder nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG (Tierquälerei).¹⁵

B. Die Tierschutzgesetzgebung im Allgemeinen

1. Zweck und Anwendungsbereich

Das TSchG und die darauf gestützte TSchV regeln das Verhalten gegenüber Tieren; sie dienen deren Schutz und Wohlbefinden (Art. 1 Abs. 1 TSchG).¹⁶

Die genannten Erlasse gelten für sämtliche Wirbeltiere, wobei der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere das Gesetz in welchem Umfang anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 TSchG).

2. Grundsätze der Tierhaltung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 TSchG sind alle Tiere¹⁷ so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in optimaler Weise Rechnung getragen wird. Dieser kaum justiziable Grundsatz wird in der Folge in verschiedener Hinsicht weiter präzisiert.

¹⁵ Grundsätzlich anwendbar ist beim Umgang mit Tieren auch Art. 144 StGB (Sachbeschädigung). Diese Bestimmung setzt allerdings voraus, dass es sich um ein dem Täter fremdes Tier handelt. Auf diese Problematik ist daher hier nicht weiter einzugehen.

¹⁶ Vgl. zum Rechtsgut auch BOTSCHAFT 1977, 1085; GOETSCHEL, Tierschutzgesetz, 262 f.; GOETSCHEL, Kommentar, Art. 1 N 2 f.; GOETSCHEL, SJK, 5; BOLZERN, Tierschutzgesetz, 14 ff.; GEHRIG, Tierschutzrecht, 4 ff.; REBSAMEN-ALBISSER, Tierschutzrecht, 6 ff.; ferner Appellationsgericht BS, 29.8.1990, BJM 1991, 42, 45 f.

¹⁷ Die Grundsätze von Art. 3 TSchG gelten für jede Art der Tierhaltung, "seien es nun Haus-, Nutz-, Sport- oder Wildtiere" (BOTSCHAFT 1977, 1087). Zu erinnern ist indes an Art. 1 Abs. 2 TSchG: Erfasst sind grundsätzlich nur Wirbeltiere.

Insbesondere sind Tiere angemessen zu nähren, zu pflegen und unterzubringen (Art. 3 Abs. 1 TSchG). Die Bewegungsfreiheit von Tieren darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn für das damit Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Art. 3 Abs. 2 TSchG).

Nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 TSchG ist der Bundesrat ermächtigt, Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, die Anbindehaltung usw. zu erlassen sowie bestimmte Haltungsarten ganz zu verbieten.

Diese Regelungskompetenz hat der Bundesrat mit dem Erlass der TSchV wahrgenommen. So hat er zum Beispiel in Anhang I für verschiedenen Tiergattungen Mindestanforderungen betreffend das Halten von Haustieren aufgestellt, die festlegen, wieviel Raum den einzelnen Exemplaren einer Spezies zur Verfügung stehen muss. Solche Minimalregelungen bestehen für Rindvieh, Schweine, Hühner, Kaninchen, Katzen, Hunde und selbst für Seekühe, Opossums oder Cabybara, aber z.B. nicht für Gänse, Enten, Schafe, Ziegen - oder Pferde.

3. *Strafbestimmungen*

Das TSchG kennt mit den Art. 27-29 verschiedene Strafbestimmungen. Strafbar macht sich etwa, wer ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt, unnötig überanstrengt, auf qualvolle Weise oder aus Mutwillen tötet (Art. 27 Abs. 1 lit. a, b und c TSchG), vorschriftswidrig befördert oder schlachtet (Art. 29 Ziff. 1 lit. b und d TSchG) usw.

Die Strafverfolgung obliegt in diesen Fällen den Kantonen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 TSchG).

C. Das Verbot der Anbindehaltung im Besonderen

1. Begriff der Anbindehaltung

Anbindehaltung meint, dass das Pferd mittels eines Halfters oder Halsriemens angebunden gehalten wird. Die Anbindung erfolgt in sog. Ständen, also in durch Zwischenwände voneinander getrennten Haltungseinheiten.¹⁸

2. Vorschriftswidrige Tierhaltung (Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG)

a. Grundlagen

Nach Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG macht sich strafbar, wer die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet. Die genannte Bestimmung verweist explizit auf die Art. 3 und 4 TSchG. Strafbar macht sich also, wer ein Verbot bzw. Gebot nach den Art. 3 und 4 vorsätzlich missachtet.

Nun verbietet Art. 3 Abs. 2 TSchG das dauernde oder unnötige Einschränken der Bewegungsfreiheit, soweit damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. In Bezug auf die hier in erster Linie interessierende Anbindehaltung hat der Bundesrat den Grundsatz von Art. 3 Abs. 2 TSchG weiter konkretisiert. So ist etwa die Anbindehaltung von Kälbern bis zum Alter von vier Monaten grundsätzlich verboten (Art. 16a Abs. 1 TSchV).

Nach Art. 1 Abs. 3 TSchV ist es zudem ganz allgemein verboten, Tiere andauernd angebunden zu halten. In Art. 6 TSchV wird weiter präzisiert, dass eine Anbindevorrichtung so gestaltet sein muss, dass das Tier artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen kann; im Übrigen ist die Anbindevorrichtung genügend oft zu kontrollieren und den Körpermassen des Tieres anzupassen.

Strafbar ist nicht nur die vorsätzliche (also die wissentliche und willentliche – Art. 18 Abs. 2 StGB) Tatbegehung, sondern auch die fahrlässige (Art. 27 Abs. 2 TSchG). Wer für ein Pferd zu sorgen hat, wird sich nur in ganz seltenen Ausnahmefällen darauf berufen können, die vorschriftswidrige Tierhaltung sei unverschuldet: Der Tierhalter ist verpflichtet, für das Wohlergehen der Tiere das

¹⁸ Vgl. die graphische Darstellung bei RIEDER, Pferdezeitung, 12.

Erforderliche vorzukehren. Dazu gehört auch, dass er sich über die Bedürfnisse des Tieres informiert und allenfalls Hilfe anfordert.

b. *Anbindehaltung bei Pferden als vorschriftswidrige Tierhaltung?*

Pferde sind fraglos Wirbeltiere und fallen damit ohne Weiteres in den Anwendungsbereich des TSchG.¹⁹

Unzulässig ist die Anbindehaltung zunächst sicher dann, wenn Vorschriften von Art. 6 TSchV nicht eingehalten werden, also namentlich wenn die Anbindevorrichtung

- nicht so gestaltet ist, dass das Tier artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen kann,
- nicht genügend oft kontrolliert wird oder
- den Körpermassen des Tieres nicht angepasst ist.

Weiter steht es dem Bundesrat gemäss Art. 4 Abs. 1 TSchG frei, bestimmte Haltungsarten ganz zu verbieten. Diese Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 1 Abs. 3 TSchV wahrgenommen. Die dauernde Anbindehaltung ist gemäss dieser Bestimmung ganz allgemein unzulässig. Als "dauernd" hat dabei jede Anbindehaltung zu gelten, bei der für das Pferd kein anderes Haltungssystem vorhanden ist oder ein solches überhaupt nicht oder jeweils nur für kurze Zeit benutzt wird.²⁰

Da es der Bundesrat unterlassen hat, seine Regelungskompetenz in Bezug auf Pferde wahrzunehmen²¹, richtet sich die Zulässigkeit der Anbindehaltung im

¹⁹ Vgl. oben, zu Art. 1 Abs. 2 TSchG.

²⁰ GOETSCHEL, Kommentar, Art. 3 N 9; BA VETERINÄRWESEN, Richtlinie 8000.106.06, Ziff. 22. Solchen Richtlinien kommt nach herrschender Lehre keine Gesetzeskraft zu, immerhin können und sollen sie aber mindestens bei der Auslegung berücksichtigt werden, vgl. zum Ganzen eingehend GEHRIG, Tierschutz, 152 ff., mit zahlreichen Hinweisen; ferner BOLZERN, Tierschutzgesetz, 34 f.; FEINEIS, Handbuch, 6 (Fussnote 4), etwas anders: 21; Obergericht Luzern, 14.3.2001, LGVE 2001 II, Nr. 25; zur Praxis in anderen Rechtsbereichen vgl. etwa BGE 122 II 113, 119; 122 V 19, 25).

²¹ Zu den zahlreichen "Regelungslücken" der TSchV vgl. REBSAMEN-ALBISSER, Tierschutzrecht, 312 ff.

Weiteren – also immer dann, wenn sie nicht als dauernd zu betrachten ist – direkt nach Art. 3 Abs. 2 TSchG.²²

Die Anbindehaltung von Pferden ist entsprechend immer dann verboten (und strafbar), wenn damit deren Bewegungsfreiheit

- unnötig eingeschränkt wird und
- damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.²³

Als *unnötig* ist jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu betrachten, die sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Sachlich gerechtfertigt wäre etwa ein Anbinden während medizinischen Behandlungen und der Fell- bzw. Hufpflege, während der Futteraufnahme, bei Ausstellungen oder zur Übernachtung auf Wanderritten.²⁴

Vorausgesetzt ist ferner, dass die (unnötige) Einschränkung der Bewegungsfreiheit Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht.

Schmerz meint dabei ausschliesslich den körperlichen Schmerz.²⁵ Er äussert sich – je nach Spezies – etwa durch Heulen, Jaulen, Schweissausbrüche, unmotivier- te Bewegungen usw.²⁶

Unter den Begriff des *Leidens* fallen "seelische Missbehagensempfindungen [...], die ein gewisses Mindestmass überschreiten"²⁷. Ihre Ursache finden solche Lei-

²² BOLLIGER, Tierschutzrecht, 96.

²³ Ganz ähnlich übrigens Art. 4 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (SR 0.454), wobei sich dieser Vertrag aber nur auf Tiere bezieht, die landwirtschaftlich genutzt werden (vgl. Art. 1). Auf Pferde ist er also nur beschränkt anwendbar.

²⁴ Im selben Sinne: BA FÜR VETERINÄRWESEN, Richtlinie 8000.106.06, Ziff. 22; BA FÜR VETERINÄRWESEN, Pferdehaltung, 4; RIEDER, Pferdezücht, 16; GOETSCHEL, Kommentar, Art. 3 N 10; vgl. auch ORT/RECKEWELL, D-Kommentar, § 17 N 29 (zur Wendung "ohne vernünftigen Grund" im deutschen Recht); ferner LOEPER, D-Kommentar, § 2 N 42 (zum Ausdruck "vermeidbar").

²⁵ Eingehend GOETSCHEL, Kommentar, Art. 2 N 8; LORZ, D-Kommentar, § 1 N 19 ff.; vgl. ferner FEINEIS, Handbuch, 17; LOEPER, D-Kommentar, § 1 N 21 f.; GOETSCHEL, D-Kommentar, § 7 N 14; ORT/RECKEWELL, D-Kommentar, § 17 N 40 ff.

²⁶ GOETSCHEL, Kommentar, Art. 2 N 8; FEINEIS, Handbuch, 18; LORZ, D-Kommentar, § 1 N 22; GOETSCHEL, D-Kommentar, § 7 N 15.

den in der Regel in einer nicht artgerechten (also dem Wesen, den Instinkten des Tieres widersprechenden) Haltung.²⁸

Eine *Schädigung* schliesslich bezeichnet jede bleibende (organische oder psychische) Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Tieres.²⁹

In der konkreten Rechtsanwendung sind nicht nur Art und Dauer der Anbindung, sondern etwa auch das Alter des Pferdes massgebend. Ob damit für das Pferd jeweils Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, ist unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse festzustellen.³⁰

Pferde sind – das darf als allgemein bekannt und anerkannt gelten – Tiere mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang. Als unbestritten darf daher – ungeachtet der konkreten Umstände – gelten, dass das *dauernde* Anbinden von Pferden³¹ per se als nicht artgerecht erscheint und also Leiden verursacht. Gleiches muss aber sicher auch dann gelten, wenn das Pferd während der ganz überwiegenden Zeit des Tages angebunden bleibt und sich nur für kurze Phasen fortbewegen kann. Angeführt seien nur die folgenden Expertenmeinungen:

"Diese Haltungsform [die Anbindehaltung] muss nach dem heutigen Stand der Kenntnisse klar abgelehnt werden. Pferde sollten höchstens vorübergehend und nur mit täglichem Weidegang in Ständen gehalten werden" (RIEDER, Pferdezucht, 12).

"Eine permanente Anbindehaltung ist nicht tiergerecht. Sie ist abzulehnen, weil dadurch die Bewegungsfreiheit und das Gesichtsfeld der Pferde, sowie das

²⁷ GOETSCHEL, Kommentar, Art. 2 N 9; ganz ähnlich FEINEIS, Handbuch, 18; vgl. ferner LORZ, D-Kommentar, § 1 N 26 ff.; ORT/RECKEWELL, D-Kommentar, § 17 N 65.

²⁸ GOETSCHEL, Kommentar, Art. 2 N 9; FEINEIS, Handbuch, 18; LOEPER, D-Kommentar, § 1 N 23; GOETSCHEL, D-Kommentar, § 7 N 16.

²⁹ GOETSCHEL, Kommentar, Art. 2 N 10; FEINEIS, Handbuch, 18; ferner LORZ, D-Kommentar, § 1 N 35 ff.; LOEPER, D-Kommentar, § 1 N 41.

³⁰ BOLZERN, Tierschutzgesetz, 18 und 33; GOETSCHEL, Kommentar, Art. 2 N 9; FEINEIS, Handbuch, 18. Vgl. aber auch Art. 1 Abs. 2 TSchV und Art. 3 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (zu diesem Vertrag bereits oben, Fussnote 23).

³¹ Vgl. zur Bedeutung der Bewegung für die Gesundheit von Tieren (in casu: Rindvieh) auch Regierungsrat AG, AGVE 1999, 577 f.

Komfort-, Liege- und Sozialverhalten zu stark eingeschränkt werden" (BA FÜR VETERINÄRWESEN, Pferdehaltung, 4).

"Die dauernde Anbindehaltung ist abzulehnen, weil sie die Bewegungsfreiheit und das Gesichtsfeld eines Pferdes sehr stark einschränkt" (BA FÜR VETERINÄRWESEN, Kontrollhandbuch, 4).

"Das Anbinden von Pferden in Ständen oder in Boxen [...] schränkt deren Bewegungsfreiheit und Gesichtsfeld sehr stark ein, weshalb die permanente Anbindehaltung abzulehnen ist [...]" (BA FÜR VETERINÄRWESEN, Richtlinie 8000.106.06, 5).

"Bekanntermassen ist bei Pferden ein Mangel an Bewegung häufig die Ursache schwerwiegender Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens und selbst von Schädigungen" (LORZ, D-Kommentar, § 2 N 24).

"Täglich freie Bewegung [...] reduzierte das Risiko für Verhaltensstörungen erheblich" (BACHMANN RIEDER, Verhaltensstörungen, 62 f.³²).

"Eine 23-stündige Anbindehaltung im Stand ohne Kontakt mit Artgenossen und Aussenwelt, bei einer Stunde Arbeit in der Reithalle, ist nach heutiger Kenntnis [...] nicht artgerecht und erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei" (ISENBÜGEL, SAfT 2002, 328).

"Bei Pferden ist Mangel an Bewegung die häufigste Ursache für seelische Quälerei und körperliche Schädigung" (FEINEIS, Handbuch, 19).

"Die eingeschränkte Bewegungsfreiheit wird als eine der wichtigsten Ursachen für stereotype Verhaltensweisen bei Pferden betrachtet [...]" (REBSAMEN-ALBISSER, Tierschutzrecht, 302, Fussnote 63).

Es "ist von der Regel auszugehen, dass jegliche Anbindung eines Tieres auf engem Raum eine ständige Fixation entgegen seinem natürlichen Bedürfnis nach Gemeinschaft, Sozialkontakt und Rückzugsmöglichkeiten darstellt und daher anhaltende Leiden verursacht" (LOEPER, D-Kommentar, § 2a N 12). Dabei ist zu

³² Vgl. auch BACHMANN RIEDER, Verhaltensstörungen, 58 ff., vgl. v.a. die Tabelle (61); weiter 76 f., wo eine Verbesserung der Haltungssituation empfohlen wird.

beachten, dass Pferde ein "ausgeprägte[s] Bewegungsbedürfnis" haben (LOEPER, D-Kommentar, § 2 N 38).

"Pferde dauerhaft angebunden zu halten, steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Kriterien einer verhaltensgerechten Pferdehaltung, wie sie das Tierschutzgesetz fordert (ZEITLER-FEICHT/BUSCHMANN, TUM-Mitteilungen 2002/03, 56).³³

3. Tierquälerei (Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG)

a. Grundlagen

Nach Art. 27 TSchG macht sich insbesondere strafbar, wer ein Tier misshandelt oder stark vernachlässigt (Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2). Die genannte Bestimmung verweist explizit auf Art. 22 Abs. 1 TSchG.

Misshandeln meint jedes unnötige Verursachen von Schmerzen oder (physischen oder psychischen) Leiden oder Schädigungen³⁴, wobei indes eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tiers vorausgesetzt ist.³⁵

Ein *starkes Vernachlässigen* liegt vor, wenn die Person, die für das Tier zu sorgen hat (bzw. hätte), die zu dessen Wohlbefinden notwendigen Handlungen (Ernährung, Pflege, Gewährung einer angemessenen Unterkunft) unterlässt und dies das Wohlbefinden des Tieres erheblich beeinträchtigt.³⁶

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters vorausgesetzt. Mindestens Fahrlässigkeit wird man dabei in aller Regel ohne Weiteres bejahen

³³ Im selben Sinne dann auch ZEITLER-FEICHT/BUSCHMANN, TUM-Mitteilungen 2002/03, 57; der Artikel fasst die Ergebnisse der umfassenden Studie zur Tiergerechtigkeit der Anbindehaltung zusammen, die von STEPHANIE BUSCHMANN, der Co-Autorin des zitierten Textes, verfasst wurde.

³⁴ Ganz ähnlich GOETSCHEL, SJK, 16; GOETSCHEL, Kommentar, Art. 22 N 1; FEINEIS, Handbuch, 28; beschränkt auf physische Einwirkungen noch BGE 85 IV 24, 25 (zu aArt. 264 StGB), zustimmend VOGEL-ETIENNE, Tierschutz, 188; vgl. auch (ebenfalls zu aArt. 264 StGB): THORMANN/OVERBECK, StGB, Art. 264 N 2; HAFTER, BT/2, 477.

³⁵ GOETSCHEL, SJK, 16.

³⁶ GOETSCHEL, SJK, 17; GOETSCHEL, Kommentar, Art. 22 N 2; FEINEIS, Handbuch, 28; vgl. zu aArt. 264 StGB auch BGE 86 IV 25, 26; THORMANN/OVERBECK, StGB, Art. 264 N 3; HAFTER, BT/2, 477 f.; ferner LORZ, D-Kommentar, § 16a N 10 ff.

müssen: Wer für ein Pferd zu sorgen hat, muss und kann wissen, wie Tiere dieser Gattung zu halten sind.

b. *Anbindehaltung von Pferden als Tierquälerei?*

Sowohl *Misshandlung* als auch *starke Vernachlässigung* setzen eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung des Wohlbefindens voraus.³⁷ In der bisherigen Gerichtspraxis wurden etwa als Tierquälerei gewertet³⁸:

- Das Züchtigen (und schwere Verletzten) eines ungehorsamen Hundes mit Schrotschüssen³⁹
- Das Züchtigen eines Pferdes durch unangemessenen Gebrauch der Peitsche⁴⁰
- Das übermassige Schlagen von Vieh⁴¹
- Das Verletzen zweier Dohlen mittels Luftgewehr⁴²
- Das Nichtfüttern, Nichttränken und Nichtmelken von Kühen an einem Abend und am folgenden Morgen⁴³
- Das unnötige Hungernlassen von Tieren⁴⁴

Mit Blick auf diese kurze Übersicht erscheint die Anwendung von Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG bei dauernder Anbindehaltung namentlich junger Pferde nicht von Vorneherein ausgeschlossen. Erhält ein Pferd über Tage oder gar Wochen hinweg keine ausreichende Bewegung, so kann dies zu Schäden führen, die

³⁷ Welche der beiden Tathandlungsvarianten zur Anwendung gebracht wird, ist kaum relevant. Das *Misshandeln* betont das lange Halten in Anbindehaltung, das *Vernachlässigen* das Unterlassen des Bewegung-Verschaffens.

³⁸ Vgl. auch die Kasuistik bei GOETSCHEL, Kommentar, Art. 22 N 1 f. und FEINEIS, Handbuch, 28 f.

³⁹ BGE 75 IV 169 ff.

⁴⁰ Obergericht Zürich, 27.4.1956, SJZ 1956, Nr. 139, S. 280.

⁴¹ Kantonsgericht Graubünden, 16.5.1961, PKG 1961, Nr. 58.

⁴² Kantonsgericht Graubünden, 17.4.1962, SJZ 1963, Nr. 130, S. 291.

⁴³ Kantonsgericht Graubünden, 14.2.1962, PKG 1962, Nr. 71.

⁴⁴ BGer, 8.6.1945, erwähnt und obiter bestätigt in BGE 86 IV 25, 26.

durchaus geeignet sind, das Wohlbefinden des Tieres ganz erheblich zu beeinträchtigen.⁴⁵

Das muss erst recht gelten, wenn weitere Umstände hinzu kommen, etwa ungenügende Fellpflege, unangemessene Ernährung usw.

Am subjektiven Tatbestand jedenfalls wird auch die Anwendung von Art. 27 TSchG nur in den seltensten Fällen scheitern.⁴⁶

4. Exkurs: Unbestimmtheit dieser Regelungen?

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass es oft in der Tat nicht leicht fallen wird, die Tierquälerei von der vorschriftswidrigen Tierhaltung und diese von straflosen Handlungen bzw. Unterlassungen abzugrenzen. Das scheint mit Blick auf Art. 1 StGB wenig zu befriedigen.⁴⁷ Die Dauer der Anbindehaltung als primär massgebliches quantitatives Element bringt notwendigerweise eine graduelle Unterscheidung mit sich. Da hätte sich durch die Verankerung entsprechender Maximalwerte in der TSchV vermeiden lassen. Dass der Bundesrat dies unterlassen hat, mag bedauerlich erscheinen⁴⁸, indes–: Es wäre eine Illusion zu glauben, bei anderen Strafnormen lasse sich ein Sachverhalt erheblich einfacher subsumieren:

Um dies nur an zwei Beispielen zu verdeutlichen: Ob eine mit Wissen und Willen begangene Tötung als Totschlag (Art. 113 StGB), Mord (Art. 112 StGB) oder vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) qualifiziert werden muss, erscheint sehr oft alles andere als klar.⁴⁹ Auch der Begriff der Arglist beim Betrug (Art. 146 StGB) führt häufig zu kaum zu bewältigenden Abgrenzungsschwierigkeiten.

⁴⁵ Vgl. die bereits oben, unter Frage 2, Abschnitt C., 2., b., 14 ff., zitierte Literatur.

⁴⁶ Vgl. bereits oben, zur vorschriftswidrigen Tierhaltung.

⁴⁷ Zur Unbestimmtheit der Regelungen des TSchG v.a. REBSAMEN-ALBISSER, Tierschutzrecht, 306 ff., wo auf zahlreiche Unklarheiten hingewiesen wird.

⁴⁸ Schematische Regelungen erhöhen zwar die Rechtssicherheit, führen aber unter Umständen zu unbilligen Ergebnissen: Der 21-Jährige, der mit seiner Freundin am Abend vor deren 16. Geburtstag schläft, macht sich strafbar; ein paar Stunden später wäre dieselbe Handlung ohne Weiteres erlaubt (vgl. Art. 187 StGB).

⁴⁹ STRATENWERTH, AT/1, § 4 N 15.

Die Ausführungen des Untersuchungsrichteramtes erscheinen daher auch in diesem Punkt als wenig überzeugend. Die Strafbestimmungen von Art. 27 Abs. 1 lit. a und Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG sind nicht weniger klar formuliert als andere Bestimmungen des Schweizerischen Strafrechts auch.

Selbst wenn dies aber nicht der Fall wäre, würde dies das Untersuchungsrichteramt indes – wie vorstehend ausgeführt – nicht von seiner Pflicht entbinden, das geltende Bundesgesetz anzuwenden.

D. Fazit

Die Strafbestimmungen des TSchG sind – soweit sie hier einer näheren Betrachtung unterzogen wurden – nicht derart unklar, wie das Untersuchungsrichteramt des Kantons St. Gallen annimmt.

Eine Analyse der einschlägigen Bestimmungen ergibt, dass die Anbindehaltung von Pferden als vorschriftswidrige Tierhaltung (Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG) zu betrachten ist, soweit

- die Anbindevorrichtung ungeeignet ist;
- dem Pferd die Bewegungsfreiheit dauernd (d.h.: auf Dauer oder in der ganz überwiegenden Zeit) entzogen wird;
- dem Pferd die Bewegungsfreiheit über längere Zeit hinweg entzogen wird, sofern damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Als Tierquälerei im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG ist die Anbindehaltung von Pferden nur in extremen Fällen zu werten. Ein solcher ist namentlich anzunehmen, wenn junge Pferde auf Dauer in dieser Form gehalten werden oder wenn weitere Faktoren hinzukommen, so dass das Wohlbefinden des Pferdes insgesamt als schwer beeinträchtigt erscheinen muss.

IV. Zusammenfassung

A. Zu Frage 1:

Das Untersuchungsrichteramt des Kantons St. Gallen hat das fragliche Strafverfahren m.E. zu Unrecht gestützt auf Art. 1 StGB eingestellt. Das Bestimmtheitsgebot richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber; Art. 191 BV verpflichtet jede rechtsanwendende Behörde, Bundesgesetze auch dann anzuwenden, wenn sie als verfassungswidrig erscheinen.

B. Zu Frage 2:

Die Anbindehaltung von Pferden erscheint mindestens als vorschriftswidrige Tierhaltung. Wird Pferden in Anbindehaltung kein Auslauf gewährt, ist zudem eine Verurteilung wegen Tierquälerei zu prüfen.

V. Literaturverzeichnis

BACHMANN RIEDER, Verhaltensstörungen

Iris Bachmann Rieder, Pferde in der Schweiz: Prävalenz und Ursachen von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der Haltung und Nutzung, Diss. ETH Zürich 2002.

BA FÜR VETERINÄRWESEN, Richtlinie 8000.106.06

Bundesamt für Veterinärwesen, Richtlinie 8000.106.06 vom 23. April 2001, abrufbar unter:

<http://www.bvet.admin.ch/tierschutz/d/weisung-richtl-kreisschreib/nutztiere/80010606.pdf>

BA FÜR VETERINÄRWESEN, Pferdehaltung

Bundesamt für Veterinärwesen, Pferde richtig halten, [ohne Datum], abrufbar unter:

http://www.bvet.admin.ch/tierschutz/d/berichte_publicationen/1_index.html

BA FÜR VETERINÄRWESEN, Kontrollhandbuch

Bundesamt für Veterinärwesen, Kontrollhandbuch 2002, baulicher und qualitativer Tierschutz: Pferde, Version 1.0 Stand 1. Januar 2002, abrufbar unter:

http://www.bvet.admin.ch/tierschutz/d/weisung-richtl-kreisschreib/1_index.html

BOLLIGER, Tierschutzrecht

Gieri Bolliger, Europäisches Tierschutzrecht, Diss. Zürich 2000.

BOLZERN, Tierschutzgesetz

Marco Bolzern, Grundlegende Bestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, Bern 1989.

BOTSCHAFT 1918

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918 (BBl 1918 IV 1-213).

BOTSCHAFT 1977

Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, BBl 1977 1075-1111.

FEINEIS, Handbuch

Erich F. Feineis, Handbuch Tierschutz, Eine kurze Darstellung der wichtigsten eidgenössischen Bestimmungen zum Tierschutzrecht, der Vollzugsvorschriften der Kantone und des Vorentwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, [ohne Ortsangabe] 2001.

FRWEIN/PEUKERT, EMRK

Jochen A. Peukert/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl 1996.

GEHRIG, Tierschutzrecht

Tanja Katharina Gehrig, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, Diss. Zürich 1999.

GERMANN, Kommentar

Oskar Adolf Germann, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Band I: Allgemeiner Teil, Zürich 1953.

GOETSCHEL, SJK

Antoine F. Goetschel, Tierschutzrecht, SJK 304, Zürich 1993.

GOETSCHEL, Kommentar

Antoine F. Goetschel, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern 1986.

GOETSCHEL, Tierschutzgesetz

Antoine F. Goetschel, Das Schweizer Tierschutzgesetz. Übersicht zu Theorie und Praxis, in: Antoine F. Goetschel (Hrsg.), Recht und Tierschutz. Hintergründe - Aussichten, Bern 1993, 257-289.

GOETSCHEL, D-Kommentar

Antoine F. Goetschel, Kommentar zu § 7, in: Hans-Georg Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002.

HAEFLIGER/SCHÜRMAN, EMRK

Arthur Haefliger/Frank Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Aufl., Bern 1999.

HÄFELIN/HALLER, Bundesstaatsrecht

Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2001.

HAFTER, AT

Ernst Hafter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin 1946.

HAFTER, BT/2

Ernst Hafter, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, Zweite Hälfte, Berlin 1943.

HALLER, Kommentar

Walter Haller, Kommentar zu Art. 113, in: Jean-François Aubert/Kurt Eichenberger/Jörg Paul Müller/René Rhinow/Dietrich Schindler (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel 1996.

HANGARTNER, Kommentar

Yvo Hangartner, Kommentar zu Art. 191, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Schulthess 2002.

ISENBÜGEL, SAfT 2002

Ewald Isenbügel, Vom Wildpferd zum Reitpferd, Schweizer Archiv für Tierheilkunde 2002, 323-329.

KÄLIN, Verfassungsgerichtsbarkeit

Walter Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz - Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, 1167-1181.

LISZT, Lehrbuch

Franz von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21./22. Aufl., Berlin 1919.

LOEPER, D-Kommentar

Eisenhart von Loeper, Kommentar zu § 1, 2 und 2a, in: Hans-Georg Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002.

LOGOZ/SANDOZ, AT

Paul Logoz/Yves Sandoz, , Commentaire du Code Pénal Suisse, Partie générale, 2. Aufl., Neuchâtel/Paris 1976.

LORZ, D-Kommentar

Albert Lorz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 1992.

NIGGLI/WIPRÄCHTIGER-POPP

Peter Popp, Kommentar zu Art. 1 StGB, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafgesetzbuch I, Art. 1-110, Kommentar, Basel 2003.

ORT/RECKEWELL, D-Kommentar

Jost-Dietrich Ort/Kerstin Reckewell, Kommentar zu § 17, in: Hans-Georg Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002.

REBSAMEN-ALBISSER, Tierschutzrecht

Brigitta Rebsamen-Albisser, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, Bern 1993.

REHBERG, StGB

Jörg Rehberg, StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 1997.

REHBERG/DONATSCH, I

Jörg Rehberg/Andreas Donatsch, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 7. Aufl., Zürich 2001.

RIEDER, Pferdezucht

Stefan Rieder, Skript zur Vorlesung: Pferdezucht - Pferdekunde, an der ETH Zürich und der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich, [ohne Datum], abrufbar unter:

www.zb.inw.agrl.ethz.ch/staff/rieder/skript-pferdezucht-2003.pdf

RIKLIN, AT

Franz Riklin, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenslehre, 2. Aufl., Zürich 2002.

RITTER, Bestimmtheit

Werner Ritter, Das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit - dargestellt am Beispiel des Polizeirechts, Diss. St. Gallen 1994.

SCHULTZ, AT/1

Hans Schultz, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, 1. Bd., Die allgemeinen Voraussetzungen der kriminalrechtlichen Sanktion, 4. Aufl., Bern 1982.

SCHWANDER, StGB

Vital Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 1964.

SEELMANN, AT

Kurt Seelmann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Basel, Genf, München 1999.

STOOSS, Grundzüge, I bzw. II

Carl Stooss, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrathes vergleichend zusammengestellt, Basel / Genf 1893.

STRATENWERTH, AT/1

Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 2. Aufl., Bern 1996.

THORMANN/OVERBECK, StGB

Philipp Thormann/Alfred von Overbeck, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Erster Band, Allgemeine Bestimmungen, Zürich 1940, Zweiter Band, Besonderer Teil, Zürich 1941, Dritter Band: Kantonale Einföhrungsbestimmungen, Zürich 1943.

TRECHSEL, Kommentar

Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997.

TRECHSEL/NOLL, AT

Stefan Trechsel/Peter Noll, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 5. Aufl., Zürich 1998.

VILLIGER, EMRK

Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl., Zürich 1999.

VOGEL-ETIENNE, Tierschutz

Ueli Vogel-Etienne, Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss. Zürich 1980.

WAIBLINGER, ZBJV 1955

Max Waiblinger, Die Bedeutung des Grundsatzes "nullum crimen sine lege" für die Anwendung und Fortentwicklung des schweizerischen Strafrechts, ZBJV 1955, 212-267.

WOLFFERS, ZBJV 1986

Arthur Wolfers, Zum Legalitätsprinzip im schweizerischen Strafrecht, ZBJV 1986, 596-591.

ZEITLER-FEICHT/BUSCHMANN, TUM-Mitteilungen 2002/03

Margrit H. Zeitler-Feicht/Stephanie Buschmann, Mehr Bewegungsfreiheit für
"Partner Pferd", TUM-Mitteilungen 3, 2002/2003, S. 56-57.

Murten, den 25. April 2005

M. A. Niggli